

Tarifordnung für den Hort  
"Kinderstube Puchenau"  
Arbeitsjahr 2022/2023

ZVR-Zahl: 029228616



## I. Beitrittsgebühr

Mit Aufnahme eines Kindes in den Hort "Kinderstube Puchenau" ist ein Betritt der Eltern in den Verein "Kinderstube Puchenau" verbunden. Für diesen ist eine Beitrittsgebühr von 22,-- Euro zu überweisen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden der Kinder.

## II. Höhe des Elternbeitrags

Die Berechnung des Elternbeitrags richtet sich nach den Bestimmungen des Oö Kinderbetreuungsgesetzes und der Oö. Elternbeitragsverordnung, wobei folgende Rahmenbedingungen festgelegt werden:

1. Die Höhe des Elternbeitrags beträgt 4% der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 der Elternbeitragsverordnung. Der Betrag ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden. Der Höchstbeitrag beträgt **160,00** Euro. (Somit ist ab 4000,- mtl. Brutto-Familieneinkommen der Höchstbeitrag zu bezahlen – bei einem Kind.)
2. Für das zweite oder weitere Kind(er) einer Familie wird je Kind ein Abschlag von 15% des Elternbeitrages festgesetzt, wenn mehrere Kinder der Familie eine zu bezahlende Kinderbetreuungseinrichtung besuchen. Der Betrag ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.
3. Der Mindestbeitrag beträgt **46,00** Euro. Dieser kann vom Vorstand aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgelassen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.
4. Die Indexanpassung erfolgt gemäß § 7 der Elternbeitragsverordnung.

## III. Nachweis des Familieneinkommens

1. Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum **1. Juni** nach, ist für das folgende Arbeitsjahr der Höchstbeitrag zu zahlen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Hortleitung sämtliche Belege in einem geschlossenen Umschlag zu übergeben.
2. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben. Bei Bekanntgabe bis zum 15. eines Monats findet die Änderung im folgenden, ansonsten im zweitfolgenden Monat Berücksichtigung.

## IV. Zahlungsmodalität

Der Elternbeitrag wird 11-mal mittels Lastschrift zum 5. des Monats eingezogen. Zusätzlich wird noch 2x jährlich der Jausenbeitrag eingezogen.